

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIV. Band 8. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 14. April 2000

	Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 133	Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Evangelische Akademie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	125
Nr. 134	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2000.....	125
Nr. 135	Rechtsverordnung für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA-Verordnung)	126
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		
Nr. 136	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.....	127
Nr. 137	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung	127
Nr. 138	Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien zur Ersten Theologischen Prüfung	128
Nr. 139	Bekanntmachung der Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	128
II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 140	Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2000.....	128
III. Verfügungen		
Nr. 141	Bekanntmachung und Außerkraftsetzung von Siegeln	129
IV. Mitteilungen		
Nr. 142	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	129
Nr. 143	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	130
Nr. 144	Bekanntmachung der Vergütungsverordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	130
Nr. 145	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung	131
Nr. 146	Einberufung zur 8. Tagung der 45. Synode.....	132
Nr. 147	Bekanntmachung der Veränderung der 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und Wahlen	132
Nr. 148	Bekanntmachung der Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	132
Nr. 149	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates.....	133
V. Personalnachrichten		
		133

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 133

Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 29. 11. 1974 (GVBl. XVIII. Bd., S. 107) wird aufgehoben.

§ 2

Die gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erlassene Ordnung der Evangelischen Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 1. 3. 1975 wird aufgehoben.

§ 3

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2000 in Kraft.
Oldenburg, den 24. 11. 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
K r u g
Bischof

Nr. 134

Haushaltsgesetz

der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2000
Die 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2000 in Einnahme und Ausgabe auf 127.796.793,- DM festgestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

- (1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
- (2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuß nach vorheriger Beratung im Finanzausschuß.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluß entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuß bis zu 1 Mio. DM aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) (gestrichen)
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 500.000,- DM aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)

- (1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.
- (2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:
 1. **Kirchensteuer-Sonderrücklage:**
Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).
 2. **Landeskirchenfonds:**
Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.
 3. **Bürgschaftssicherungsrücklage:**
Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.
 4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:
 - 4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
 - 4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO)
 - 4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO)
 - 4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)
 5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.
- (3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden

Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

Haushaltsjahr	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag DM
2001	9220–7610	Bauzuschüsse	500.000,- DM
	2340	Beratungsstellen	900.000,- DM
2002	9220–7610	Bauzuschüsse	500.000,- DM
2003	9220–7610	Bauzuschüsse	500.000,- DM
Gesamt:			2.400.000,- DM

§ 7

Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)

- (1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltplan in Spalte 2 mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.
- (2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltplan in Spalte 2 mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
- (3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in Spalte 2 mit einem „Ü“ gekennzeichnet.
- (4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuß und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.
- (5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltplan in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7 a

Budgetierung

- (1) Im Rahmen der Erprobung neuer Steuerungsmodelle sind die Ansätze des Abschnittes 76 (Oberkirchenrat) gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).
- (2) Der Haushalt des Bildungswerkes (Anlage 21) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb des Bildungswerkes für Mehrausgaben verwendet werden.

§ 8

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 6.000.000,- DM zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 24. November 1999 beschlossen.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 135**Rechtsverordnung für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA-Verordnung)**

Aufgrund des § 42 des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band, Seite 17) i. V. m. Artikel 118 KO wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, im folgenden Pfarrer genannt.

§ 2**Teilnahmepflicht**

Jeder Pfarrer hat innerhalb der ersten fünf Jahre des pfarramtlichen Dienstes an fünf Kursen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) teilzunehmen.

§ 3**Inhalt**

- (1) Anerkannt werden die FEA-Kurse, die vom Oberkirchenrat angeboten werden.
- (2) Die Kurse sollen sich insbesondere auf das verkündigende, gemeindepädagogische, kybernetische, helfende und orientierende Handeln der Kirche beziehen.

§ 4**Durchführung**

Die Durchführung regelt der Oberkirchenrat in einer Richtlinie.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese FEA-Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und gilt erstmals für die Pfarrer, die am 1. Januar 2000 im ersten Jahr ihres pfarramtlichen Dienstes tätig sind.

Oldenburg, den 9. November 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

Nr. 136

**Bekanntmachung der Verordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung über die Durchführung
der Ersten theologischen Prüfung
vom 6. Oktober 1999**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 6. Oktober 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 10/1999, S. 210) bekannt.

Oldenburg, den 18. Februar 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über
die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung
vom 6. Oktober 1999**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Studierende können die mündliche Prüfung im Fach Philosophie bereits im Rahmen der Zwischenprüfung ablegen oder durch eine Zwischenprüfung oder ein Vordiplom in einem der Ersatzfächer gemäß Absatz 3 Satz 2 ersetzen. In beiden Fällen wird die jeweils erworbene Note im Rahmen der Ersten theologischen Prüfung angerechnet. Diese Regelung gilt erstmals für Prüflinge, die ihr Studium zum Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Oktober 1999

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

Nr. 137

**Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung
vom 6. Oktober 1999**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 6. Oktober 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 10/1999, S. 210) bekannt.

Oldenburg, den 18. Februar 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der
Gemeinsamen Kirchensteuerordnung
vom 6. Oktober 1999**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStOev –) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 30. September 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuer erhebenden Kirche nicht angehört“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet: „Besonderes Kirchgeld“;

b) in Absatz 1 werden die Worte „in glaubensverschiedener Ehe“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Oktober 1999

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

Nr. 138

**Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien
zur Ersten Theologischen Prüfung
vom 17. Dezember 1999**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung der Richtlinien zur Ersten Theologischen Prüfung vom 17. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/1999, S. 242) bekannt.

Oldenburg, den 18. Februar 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

**Änderung der Richtlinien
zur Ersten theologischen Prüfung**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 55) und des § 11 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1980 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 53), werden die Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 61), geändert am 4. Februar 1993 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 56), am 21. März 1995 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 54) sowie am 8. Januar 1997 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 55) wie folgt geändert:

I.

1. In Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 wird folgender neuer Buchstabe h) eingefügt: „h) Bescheinigung über das Philosophicum oder über eine Zwischenprüfung oder ein Vordiplom in einem der Ersatzfächer gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung.“
2. Die bisherigen Buchstaben h) bis o) werden die neuen Buchstaben i) bis p).
3. Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt: „Bis auf die Unterlagen nach Satz 1 Buchst. a, d, i, j und n bis p können die Nachweise in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.“

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 1999

**Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

K o l l m a r
Vorsitzender

Nr. 139

**Bekanntmachung der Änderung im Theologischen
Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 15. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/1999, Seite 242) bekannt.

Oldenburg, den 18. Februar 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 15. Dezember 1999

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes der Konföderation (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 für die restliche Dauer der am 1. April 1996 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Prüfungsamtes

**Herrn Oberlandeskirchenrat Peter Kollmar,
Wolfenbüttel, zum Vorsitzenden
des Prüfungsamtes**

gewählt.

Herr Vizepräsident Dr. Linnenbrink, Hannover, ist mit Wirkung vom 30. November 1999 durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Prüfungsamt und aus dem Amt des Vorsitzenden ausgeschieden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

**II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth.
Kirche in Oldenburg**

Nr. 140

**Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das
Haushaltsjahr 2000**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2000 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6% der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übr-

gen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Auf den Erlaß des Nieders. Finanzministeriums vom 19. Mai 1999 (Az.: S2447-8-342, BStBl I 1999, 509 f, Nieders. Ministerialblatt Nr. 23/1999, Seite 436) wird hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuerhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemißt sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) DM	besonderes Kirchgeld DM
1	54 001– 64 999	216
2	65 000– 79 999	360
3	80 000– 99 999	480
4	100 000–149 999	660
5	150 000–199 999	1 200
6	200 000–249 999	1 800
7	250 000–299 999	2 400
8	300 000–349 999	2 820
9	350 000–399 999	3 240
10	ab 400 000	4 500

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte aufgrund landesrechtlicher Vorschriften Kirchensteuer entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlußfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor der Festsetzung der von dem Ehegatten entrichteten Kirchensteuer.

Oldenburg, den 23. November 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

III. Verfügungen

Nr. 141

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgendes Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Wangeroooge	02.02.2000	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEIN- DE WANGEROOGE	Ausgießung des Heiligen Geistes (Taube, Weltkugel Strahlen- segment)

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „KIRCHE zu Wangeroooge“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 14. März 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schraeder
Oberkirchenrat

IV. Mitteilungen

Nr. 142

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/1999, S. 88) bekannt.

Oldenburg, den 18. Februar 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schraeder
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 8. Juni 1999

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 12. Dezember 1997 – Kirchl. Amtsbl. 1998, S. 4 –, vom 11. Juni 1998 – Kirchl. Amtsbl. S. 90 –, vom 10. März 1999 – Kirchl. Amtsbl. S. 61 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

Aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat der Rat der Konföderation anstelle des Mitglieds Landeskirchenoberamtsrat Rohde

Landeskirchenrat Wolfgang Siebert, Wolfenbüttel,

als Mitglied und anstelle des stellvertretenden Mitglieds Oberlandeskirchenrat Niemann

Oberlandeskirchenrätin Dr. Karla Sichelschmidt, Wolfenbüttel,

als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat der Rat der Konföderation anstelle des stellvertretenden Mitglieds Frau Hannelore Schüürmann

Kirchenamtmann Jens Hackfeld, Oldenburg,

als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Vertreter der Pfarerschaft

Der Hannoversche Pfarrverein hat anstelle von Pastor Reinhard Überrück

Pastor i. R. Hermann-Leopold Grüner, Emden,

als Delegierten gemäß § 13 Abs. 4 MG ernannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 143

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2000 S. 26) bekannt.

Oldenburg, den 13. März 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 17. Februar 2000

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 12. Dezember 1997 – Kirchl. Amtsbl. 1998, S. 4, vom 11. Juni 1998 – Kirchl. Amtsbl. S. 90 –, vom 8. Juni 1999 – Kirchl. Amtsbl. S. 88) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen:

Vom Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen ist anstelle des Mitglieds Klaus Peters

Frau Frauke Fahlbusch, Schellerten,

zum Mitglied (bislang stellvertretendes Mitglied) berufen worden.

Zum stellvertretenden Mitglied für Frau Fahlbusch ist

Herr Wilfried Staake, Winsen/Luhe, berufen worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Nr. 144

Bekanntmachung der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Vergütungsordnung für ne-

benberufliche Kirchenmusiker und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/1999, S. 118) bekannt.

Oldenburg, den 18. Februar 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Vergütungsordnungen für nebenberufliche Kirchenmusiker und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Hannover, den 8. Juli 1999

Nachdem der Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT vom 5. März 1999 auf die Dienstverhältnisse, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung fallen, Anwendung findet, werden nachfolgend die Vergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker (§ 45 Dienstvertragsordnung) und für nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (§ 46 Dienstvertragsordnung) bekanntgegeben.

Die geänderten monatlichen Vergütungen für die nebenberuflichen Kirchenmusiker ergeben sich für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. März 1999 aus der Anlage A und ab dem 1. April 1999 aus der Anlage B. Die Einzelvergütungen für Amtshandlungen und die Vertretungsvergütungen treten am ersten Tage des Monats dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Anlagen A und B ersetzen jeweils den Abschnitt A der Anlage 3 der Dienstvertragsordnung.

Die geänderte Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ergibt sich für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. März 1999 aus der Anlage C und ab dem 1. April 1999 aus der Anlage D. Die Anlagen C und D treten jeweils an die Stelle der entsprechenden Bestimmung in der Anlage 4 b der Dienstvertragsordnung.

Im Blick auf die Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages durch den 74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Mai 1998 wird darauf hingewiesen, daß die Anlagen 3 und 4 b der Dienstvertragsordnung nur auf die Dienstverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anwendung findet.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Anlage A

A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker – gültig vom 1. Januar 1999 bis 31. März 1999 –

I. Monatliche Vergütung	C-Prüfung (DM)	D-Prüfung (DM)	o. Prüfung (DM)
Organistendienst			
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	387,42	338,99	259,57
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	93,66	81,95	62,75
3. 52 Werktagsgottesdienste oder-andachten jährlich	177,11	154,97	118,66
4. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	243,52	213,08	163,16
Chorleiterdienst			
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	287,80	251,82	192,82
6. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich	66,41	58,11	44,50
Vorsängerdienst			
7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben (Unterabschnitt II wird gemäß § 45 Satz 3 DienstVO nur noch für Vergütungen nach Anlage 3 Abschn. B Nr. 7 der DienstVO wirksam)	238,41	208,61	159,74
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	40,87	35,76	27,38
2. wie unter 1., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst (vom Abdruck des Unterabschnitts III wird abgesehen, die Vergütungssätze werden gemäß § 45 Satz 3 DienstVO nicht mehr wirksam)	25,54	22,35	17,11

Anlage B**A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker
– gültig ab 1. April 1999 –**

I. Monatliche Vergütung	C-Prüfung (DM)	D-Prüfung (DM)	o. Prüfung (DM)
Organistendienst			
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	387,75	339,28	259,79
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	93,74	82,02	62,81
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	177,26	155,10	118,76
4. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	243,73	213,26	163,30
Chorleiterdienst			
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	288,04	252,04	192,99
6. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich	66,47	58,16	44,54
Vorsängerdienst			
7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindeganges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben <i>(Unterabschnitt II tritt gemäß § 45 Satz 3 DienstVO am ersten Tage des Monats dieser Bekanntmachung in Kraft, die Vergütungen nach Anlage 3 Abschn. B Nr. 7 der DienstVO mit Wirkung vom 1. 4. 1999)</i>	238,62	208,79	159,87
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen			
Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	40,91	35,79	27,41
2. wie unter 1., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst <i>(Unterabschnitt III tritt gemäß § 45 Satz 3 DienstVO am ersten Tage des Monats dieser Bekanntmachung in Kraft)</i>	25,57	22,37	17,13
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag; Christvesper oder Silvesterandacht	66,47	58,16	44,54
2. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	40,91	35,79	27,41
3. Bibelstunde oder Kurzandacht	25,57	22,37	17,13
4. Wochenschlußgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	56,25	49,21	37,68
Chorleiterdienst			
5. Probe von 90 Minuten Dauer	66,47	58,16	44,54

Anlage C**Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

– gültig vom 1. Januar 1999 bis 31. März 1999 –

Die Berechnungsgrundlage beträgt	
bei Vergütungsgruppe VI b BAT	3.697,89 DM,
bei Vergütungsgruppe V c BAT	3.915,30 DM.

Anlage D**Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

– gültig ab 1. April 1999 –

Die Berechnungsgrundlage beträgt	
bei Vergütungsgruppe VI b BAT	3.709,42 DM,
bei Vergütungsgruppe V c BAT	3.933,57 DM.

Nr. 145**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. Juni 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/1999, Seite 120) bekannt.

Oldenburg, den 18. Februar 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schraeder
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 12. Juli 1999

Nachstehend geben wird den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Juni 1999 über die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

B e h r e n s

40. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. Juni 1999

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl.

Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 Sparte E wird wie folgt geändert:

In der Fußnote 1 wird das Wort „Erhalten“ durch die Worte „Vollbeschäftigte erhalten“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

Oldenburg, den 4. Juni 1999

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 146

Einberufung zur 8. Tagung der 45. Synode

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 23. November 1999,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr mit einer Andacht in der Heimvolkshochschule in Rastede eröffnet, da am Mittwoch im Rahmen des Jubiläums zum Gedenken an „150 Jahre Oldenburgische Kirchenverfassung“ ein Gottesdienst in der St. Lamberti Kirche gefeiert wird.

Die Verhandlungen der Synode beginnen am Dienstag gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 25. November 1999, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 21. November 1999, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 9. November 1999 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 11. Oktober 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 147

Bekanntmachung der Veränderung der 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Wahlen

Die 45. Synode hat in ihrer Sitzung am 23. November 1999 folgende Nachwahlen durchgeführt:

Frau Pfarrerin Gabriele Streicher, Jeversche Str. 25 in 26434 Hohenkirchen als Mitglied in den Ausschuß für Mission und Ökumene und in den Bildungs- und Erziehungsausschuß,

Herrn Kreispfarrer Fritz Weber, Schmiedestr. 7 in 26434 Tettens als Mitglied in den Geschäftsausschuß,

Frau Pfarrerin Sabine Spieker-Lauhöfer als geistliches Mitglied und Frau Pfarrerin Gabriele Streicher als Stellvertreterin der geistlichen Mitglieder der in die 7. Synode der Konföderation und

Frau Pfarrerin Christiane Cuno als 1. Stellvertreterin und Frau Pfarrerin Sabine Lueg als 2. Stellvertreterin in den Synodalausschuß.
Oldenburg, den 18. Februar 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 148

Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 45. Synode hat in ihrer Sitzung am 23. November 1999 zu Mitgliedern und Stellvertretern der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt:

Oldenburg, den 21. Februar 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

A. Vorsitzender (rechtskundig)

Richter am Oberlandesgericht Dr. Walter Müller
Beowulfsweg 5, 26131 Oldenburg

1. Stellvertreter

Vizepräsident Dr. Manfred Block
Südweg 8 C, 26135 Oldenburg

2. Stellvertreter

Richter am Oberlandesgericht Hanspeter Tetzmann
von Müller-Str. 42, 26123 Oldenburg

B. 1. geistliche Beisitzerin

Pfarrerin Ursula Plote
Bremer Str. 163 A, 26382 Wilhelmshaven

1. Stellvertreterin

Pfarrerin Anne Jaborg
Schulstr. 3, 26160 Bad Zwischenahn

2. Stellvertreter

Pfarrer Christoph Onken
Am Alexanderhaus 165, 26127 Oldenburg

2. geistlicher Beisitzer

Pfarrer Dr. Tim Unger
Jahnstr. 30, 49413 Dinklage

1. Stellvertreter

Pfarrer Dr. Ralph-Gerhard Hennings
Blumenstr. 19, 26219 Bösel

2. Stellvertreter

Pfarrer Andreas Kahnt
Corporalskamp 2, 26340 Zetel

C. 1. nichtgeistl. (rechtskundiger) Beisitzer Rechtsanwalt und Notar Dr. Walter Ordemann Bahnhofstr. 8, 26122 Oldenburg

1. Stellvertreter

Richter am Landgericht Gerd Bunnemann
Rennplatzstr. 92, 26125 Oldenburg

2. Stellvertreter

Rechtsanwalt Christoph Pflüger
Barschweg 6, 26127 Oldenburg

2. nichtgeistlicher Beisitzer

Rechtsanwalt Helmuth Hartig
Wilhelm-Wisser-Str. 3, 26122 Oldenburg

1. Stellvertreter

Rechtsanwalt Thomas Lemke
Lisztstr. 11, 26135 Oldenburg

2. Stellvertreterin

Rechtsanwältin Sabine **Blütchen**
Sperberweg 43, 26133 Oldenburg

3. nichtgeistlicher Beisitzer

(für den Fall, daß der Beschuldigte ein Kirchenbeamter ist)
Kirchenverwaltungsdirektor Werner **Papenhausen**
Pirrolweg 10, 26131 Oldenburg

1. Stellvertreter

Kirchenamtsrat Erhard **Fuhrmann**
Hans-Böckler-Straße 8, 26131 Oldenburg

2. Stellvertreter

Kirchenamtsrat Burkhard **Streich**
Pastorenkämpfe 4, 26446 Reepsholt

Nr. 149**Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben

Nr. 67/99 vom 4. 8. 1999 (Erhöhung der Vergütung bei Angestellten und Arbeitern 1999),

Nr. 70/99 vom 31. 8. 1999 (Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 1999),

Nr. 87/99 vom 13. 10. 1999 (Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen; Hinweise für Beihilfeberechtigte) und

Nr. 113/99 vom 10. 12. 1999 (Dienstwohnungsvorschriften; Entgelt beim Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen)

Oldenburg, den 14. März 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen**1. Theologische Prüfung**

09.06.1999 Klaus Illgen
Daniela Ludewig

Für den Ausbildungsdienst als Vikarin/Vikar eingestellt

16.08.1999 Tanja Bödeker
Dörte Hartung
Konstanze Helmers
Kerstin Keßler
Daniela Ludewig
Michael Stulken
Jann-Hendryk Weinrich
Barbara Wündisch
Uta Annemarie Ziegeler

2. Theologische Prüfung

15.11.1999 Uta André
Marcus Christ
Oliver Dürr
Lars Löwensen
Angela Müller
Stefan Stalling
16.11.1999 Thomas Perzul
Wiebke Perzul
Volker Wittkowski
Christiane Wittrock

Ordiniert

31.10.1999 Jürgen Menzel
Thomas Meyer
Torsten Nolting
Holger Ossowski

Berufen zur Pfarrerin auf Probe/zum Pfarrer auf Probe

01.11.1999 Jürgen Menzel
Thomas Meyer
Torsten Nolting
Holger Ossowski
01.03.2000 Matthias Bernstorf
Oliver Brok

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

01.11.1999 Pastorin Petra Czeppat
Pastor Markus Löwe
Pastor Hartmut Lübben
01.01.2000 Pastorin Elke Andrae

Berufen zur Pfarrerin auf Lebenszeit/zum Pfarrer auf Lebenszeit

01.08.1999 Pastorin Wiebke Range
15.08.1999 Pastor Wolfgang Kürschner
01.10.1999 Pastor Christian Lühder
04.10.1999 Pastorin Silke Breuninger
01.11.1999 Pastor Jens Teuber
01.01.2000 Pastor Stephan Bohlen
01.02.2000 Pastor Hartmut Lübben
Pastorin Gudrun Lupas
01.03.2000 Pastorin Petra Czeppat

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

01.06.1999 Pfarrer Günther Raschen als Inhaber der Pfarrstelle Wangerooze
01.07.1999 Pastorin Elke Andrae zusätzlich mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Heppens
Pfarrer Hajo Meenen mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst
01.08.1999 Pfarrerin Wiebke Range mit der Verwaltung der Pfarrstelle Stühr II im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
15.08.1999 Pfarrer Wolfgang Kürschner mit der Verwaltung der Pfarrstelle Jever II im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
01.10.1999 Pfarrer Christian Lühder mit der Verwaltung der Pfarrstelle Osternburg IX im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
04.10.1999 Pfarrerin Silke Breuninger als Inhaberin der Pfarrstelle Heilig-Geist Delmenhorst I
01.11.1999 Pastor Jürgen Menzel mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Wardenburg im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pastor Thomas Meyer mit der Verwaltung der Pfarrstelle Brake-Nord im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pastor Torsten Nolting mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pastor Holger Ossowski mit der Verwaltung der Pfarrstelle Blexen II im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pfarrer Jens Teuber mit der Verwaltung der Pfarrstelle Rastede II im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
01.01.2000 Pfarrer Stephan Bohlen mit der Verwaltung der Pfarrstelle Golzwarden im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pfarrerin Evelyn Freitag mit der Koordination des Hospizdienstes
Pfarrer Klaus Pöppelmeier als Inhaber der Pfarrstelle Hude I
Pfarrer Jürgen Spradau mit der Verwaltung der Pfarrstelle Westerstede I im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
01.02.2000 Pfarrer Hartmut Lübben mit der Verwaltung der Pfarrstelle Strückhausen im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)

01.03.2000 Pfarrerin Gudrun Lupas mit der Verwaltung der Pfarrstelle Oldenburg X im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
 Pastor Matthias Bernstorf mit der Verwaltung der Pfarrstelle Ohmstede II im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
 Pfarrerin Petra Czeppat als Inhaberin der Pfarrstelle Heppens I
 Pastor Markus Löwe mit der Verwaltung der Pfarrstelle Damme im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)

In den Ruhestand getreten

01.08.1999 Pfarrer Martin Bultmann, Oldenburg
 Pfarrer Christoph Grotjahn, Strückhausen
 Kreispfarrer Peter Klische, Waddewarden-Westrum

01.09.1999 Pfarrer Hans-Helmut Schmidt, Heppens
 01.10.1999 Pfarrer Gerhard Lübben, Hasbergen
 Pfarrer Gerd Willumsohn, Varel
 01.12.1999 Pfarrer Johann Gogolka, Westerstede
 01.03.2000 Pfarrer Martin Frebel, Damme

Gestorben

06.08.1999 Kreispfarrer i. R. Peter Klische, Waddewarden-Westrum
 09.09.1999 Kirchenbeamter i. R. Diplompädagoge Hans-Joachim Trümper
 23.11.1999 Kreispfarrer i. R. August Wilhelm Schmidt
 06.12.1999 Pfarrer i. R. Hartmut Jacoby
 23.12.1999 Pfarrer i. R. Walther Herzog

